

**Abstimmungs- und Wahlgesetz**  
**der**  
**Gemeinde Albula/Alvra**

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

### Art. 1

Das Gesetz gilt für kommunale Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Albula/Alvra, welche aus den bisherigen Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel entstanden ist.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Gleichstellung der Geschlechter

### Art. 2

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Stimmregister

### Art. 3

Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.

Abstimmungsmaterial und Stimmrechtsausweis

### Art. 4

Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindegkanzlei das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin zugestellt.

Ist eine stimmberechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Freitag vor der Abstimmung auf der Einwohnerkontrolle zu verlangen.

## II. Urnengemeinde

Urnenabstimmung  
A. Aufstellung der Urnen

### Art. 5

Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung sind mindestens sieben Urnen aufzustellen - je eine in den bisherigen Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel.

*B. Aufsicht*

**Art. 6**

Jede Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, welche vom Gemeindevorstand bestimmt werden.

Erleichterte Stimmabgabe

**Art. 7**

Die kantonalen Bestimmungen über die vorzeitige und die briefliche Stimmabgabe gelten auch bei Gemeindeabstimmungen und Gemeindevahlen.

Die vorzeitige Stimmabgabe ist während den Büroöffnungszeiten von Mittwoch bis Freitag, die dem Abstimmungstermin vorausgehen, gestattet. Als zuständige Amtsstelle wird die Gemeindekanzlei bezeichnet.

Stimmbüro  
*A. Organisation*

**Art. 8**

Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt den Präsidenten und den Aktuar dieses Büros.

Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmzählenden zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen oder bei Abstimmungen kann das Abstimmungs- und Wahlbüro durch das Gemeindepersonal erweitert werden.

*B. Aufgaben*

**Art. 9**

Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidatenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

*C. Protokoll und  
Publikation*

**Art. 10**

Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll.

Die Abstimmungs- und Wahlresultate werden im amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet publiziert.

Gültigkeit der Stimmzettel  
*A. Im Allgemeinen*

**Art. 11**

Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willens-

kundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

#### *B. Bei Wahlen*

#### **Art. 12**

Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind; jedoch werden die letztangeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder auf einen Namen lautet, den derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

#### Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

#### **Art. 13**

Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt

Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage verworfen.

### **III. Gemeindeversammlung**

#### Einberufung

#### **Art. 14**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

#### Beschlussfähigkeit

#### **Art. 15**

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

#### Versammlungsleitung

#### **Art. 16**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

#### Stimmenzähler

#### **Art. 17**

Abstimmungsmodus **Art. 18**

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

## **V. Wahl der Gemeindebehörde**

Vertretung im Vorstand **Art. 19**

Jede bisherige Gemeinde hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Wahl des Präsidenten **Art. 20**

Die Wahl des Präsidenten erfolgt an der Urne über den gesamten Gemeindeperimeter. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreicht keiner der Kandidierenden das absolute Mehr, findet spätestens nach vier Wochen ein zweiter Wahlgang statt.

Zweiter Wahlgang **Art. 21**

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.

Kandidierende Personen, welche am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen wollen, können ihre Kandidatur bis fünf Tage nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei schriftlich zurückziehen.

Wahl des Vorstands **Art. 22**

Spätestens vier Wochen nach erfolgter Wahl des Präsidenten erfolgt an der Urne die Wahl des Vorstands. Die Wahl erfolgt über den gesamten Gemeindeperimeter. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen, welche in den bisherigen Gemeinden wohnhaft sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stellt sich in einer bisherigen Gemeinde oder mehreren bisherigen Gemeinden niemand zur Wahl, gilt die kandidierende

Wahl der Geschäfts-  
prüfungskommission

Person bzw. gelten die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmzahl der Nichtgewählten aus den übrigen Gemeinden als gewählt.

**Art. 23**

Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes an der Urne über den gesamten Gemeindeperimeter statt. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.

Wahlvorschläge / Publi-  
kation Wahlvorschläge

**Art. 24**

Wahlvorschläge, welche bis spätestens am zweiten Montag vor dem Wahltermin bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, werden im amtlichen Publikationsorgan und im Internet publiziert.

Wahlannahme,-  
ablehnung

**Art. 25**

Wer seine Wahl nicht innert fünf Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlich Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.

Wahl der Kommissionen  
und Delegierten

**Art. 26**

Die Wahl der Kommissionen und Delegierten richtet sich nach der Gemeindeverfassung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Schlussbestimmungen

**Art. 27**

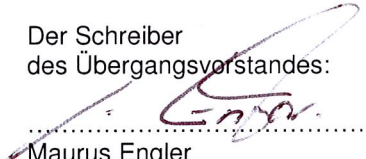
Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Für die Gemeindewahlen im Jahr 2014 wird dieses Gesetz angewendet.

Durch die Gemeindeversammlung vom 22. August 2014 genehmigt.

Der Präsident  
des Übergangsvorstandes:

  
.....  
Daniel Albertin

Der Schreiber  
des Übergangsvorstandes:

  
.....  
Maurus Engler